



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Klaus Adelt SPD**
vom 29.02.2016

Sanierungsbedarf bei Entwässerungsanlagen in den Stimmkreisen Hof und Kronach

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Entwässerungseinrichtungen, einschließlich Klein- und Teichkläranlagen sind in den Zuständigkeitsbereichen der Wasserwirtschaftsämter (WWA) Hof und Kronach sanierungsbedürftig (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Orten und Ortsteilen)?
2. Bei welchen Entwässerungseinrichtungen einschließlich Klein- und Teichkläranlagen in den Zuständigkeitsbereichen der Wasserwirtschaftsämter Hof und Kronach laufen die Genehmigungen in den kommenden 5 Jahre aus bzw. sind bereits ausgelaufen, sofern keine Sanierung bzw. Ertüchtigung (technische Aufrüstungen) an diesen Anlagen erfolgen (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Orten bzw. Ortsteilen unter Angabe der Daten des Auslaufens der Genehmigungen)?
3. Wie hoch ist der Sanierungsbedarf in Euro bzw. die technische Ertüchtigung seitens der Wasserwirtschaftsämter geschätzt (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen in den Zuständigkeitsbereichen der oben benannten WWA fallenden Landkreise und kreisfreien Städte)?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**
vom 29.03.2016

Vorbemerkung:

Eine gleichlautende Anfrage vom 27.10.2015 (siehe Drs. 17/9317) des Abgeordneten Harry Scheuenstuhl SPD zu Anlagen im Amtsbezirk der Wasserwirtschaftsämter Nürnberg und Ansbach wurde mit Schreiben vom 30.11.2015 (siehe Drs. 17/9317) beantwortet. Die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Klaus Adelt erfolgt in gleicher Weise.

Zu den in der schriftlichen Anfrage angesprochenen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen zählen im Wesentlichen Kläranlagen, Kanäle, Anlagen zur Rückhaltung und Behandlung von Regen- und Mischwasser sowie Pumpwerke. Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Behandlung der Abwässer in Kläranlagen bezieht.

Als sanierungsbedürftig gelten Kläranlagen, wenn

- a. wasserrechtliche Anforderungen an die Abwassereinleitung wegen baulicher/verfahrenstechnischer Mängel, Überlastung (Ausbaugröße) oder neu hinzukommender Anschlussnehmer nicht mehr zuverlässig eingehalten werden können oder
- b. weitergehende (strengere) Anforderungen, z.B. im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRRL, gestellt worden sind oder konkret zu stellen sind (entspricht Nachrüstung).

Bei einer Sanierung erfolgt im Wesentlichen die bauliche, technische Wiederherstellung oder Modernisierung eines oder mehrerer Bauwerke der Kläranlage oder der Neubau der Kläranlage. Die große Bandbreite der Sanierungsmaßnahmen spiegelt sich in den sehr unterschiedlichen erforderlichen Investitionen wider.

1. Welche Entwässerungseinrichtungen, einschließlich Klein- und Teichkläranlagen sind in den Zuständigkeitsbereichen der Wasserwirtschaftsämter (WWA) Hof und Kronach sanierungsbedürftig (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Orten und Ortsteilen)?

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellen Einleitungen aus Kläranlagen in Gewässer Benutzungen dar, für die eine behördliche Erlaubnis zu erteilen ist. In § 57 WHG wird als Anforderungsniveau der Einsatz eines Verfahrens nach dem Stand der Technik vorgeschrieben. Bei Erteilung einer Erlaubnis, entweder bei Neuinbetriebnahme oder nach Auslaufen einer i. d. R. auf 20 Jahre befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis, werden Anforderungen, die an die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer zu stellen sind, von den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern (WWA) anhand einheitlicher Vorgaben ermittelt.

Im Fall einer notwendigen Sanierung übernimmt i. d. R. ein von der Kommune beauftragtes Ingenieurbüro die Planung und zeigt infrage kommende Sanierungsmöglichkeiten einschließlich deren Kosten auf. Die Entscheidung, wie saniert wird, um den Stand der Technik der entsprechenden Anlage zuverlässig einhalten zu können, trifft dann die Kommune. Die Wasserwirtschaftsämter stehen den Kommunen hier beratend zur Seite. Aussagen, welche Kläranlagen sanierungsbedürftig sind, können deshalb nur für einen überschaubaren Zeithorizont bis 2020 getroffen werden.

Im Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaftsämter Hof und Kronach sind die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Anlagen als voraussichtlich sanierungsbedürftig eingestuft.

Tabelle 1: Auflistung der voraussichtlich sanierungsbedürftigen Kläranlagen in Oberfranken mit wasserrechtlicher Erlaubnis bis 2020

WWA	Stadt/Lkr.	Kläranlage in Gemeinde/Ortsteil (OT)
KC	Lkr. BA	Stadelhofen, OT Eichenhüll
KC	Lkr. BA	Scheßlitz, OT Wiesengiech
KC	Lkr. BA	Stegaurach
KC	Lkr. BA	Strullendorf
KC	Lkr. BA	Breitengüßbach
KC	Lkr. BA	Kemmern
KC	Lkr. BA	Wattendorf
KC	Lkr. BA	Wattendorf, OT Gräfenhäusling
KC	Lkr. BA	Gundelsheim
KC	Lkr. BA	Lauter
KC	Lkr. BA	Lisberg
KC	Lkr. BA	Scheßlitz, OT Neudorf
KC	Lkr. BA	Ebrach
KC	Lkr. BA	ZV Buttenheim-Altendorf
KC	Lkr. BA	Heiligenstadt
HO	Stadt BT	Bayreuth
HO	Lkr. BT	Bad Berneck im Fichtelgebirge
HO	Lkr. BT	Betzenstein OT Weidensees
HO	Lkr. BT	Bischofsgrün
HO	Lkr. BT	Creußen OT Lindenhardt
HO	Lkr. BT	Gefrees OT Stein
HO	Lkr. BT	Haag
HO	Lkr. BT	Kirchenpingarten
HO	Lkr. BT	Mehlmeisel
HO	Lkr. BT	Pegnitz OT Kaltenthal
HO	Lkr. BT	Pegnitz OT Neuhof
HO	Lkr. BT	Pottenstein OT Weidenhüll
HO	Lkr. BT	Seybothenreuth
HO	Lkr. BT	Speichersdorf
HO	Lkr. BT	Verwaltungsgemeinschaft (VG) Betzenstein
HO	Lkr. BT	Waischenfeld
HO	Lkr. BT	Waischenfeld OT Gösseldorf
HO	Lkr. BT	Warmensteinach
HO	Lkr. BT	Weidenberg OT Döhlau
HO	Lkr. BT	Weidenberg OT Neunkirchen
HO	Lkr. BT	Weidenberg OT Untersteinach
KC	Lkr. CO	Bad Rodach, OT Gauerstadt
KC	Lkr. CO	Meeder
KC	Lkr. CO	Seßlach
KC	Lkr. CO	Seßlach, OT Krumbach
KC	Lkr. CO	Ebersdorf, OT Großgarnstadt
KC	Lkr. CO	Lautertal, OT Rottenbach
KC	Lkr. CO	Weidhausen

WWA	Stadt/Lkr.	Kläranlage in Gemeinde/Ortsteil (OT)
KC	Lkr. CO	Itzgrund
KC	Lkr. FO	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung (AZV) Trubachtal
KC	Lkr. FO	Ebermannstadt, OT Buckenreuth
KC	Lkr. FO	Ebermannstadt, OT Burggaillienreuth
KC	Lkr. FO	AZV Eggolsheim/Hallerndorf
KC	Lkr. FO	AZV Obere Schwabach
HO	Stadt HO	Hof (Abwasserverband – AV – Saale)
HO	Lkr. HO	Berg OT Gottsmannsgrün
HO	Lkr. HO	Berg OT Schnarchenreuth
HO	Lkr. HO	Helmbrechts OT Gösmes
HO	Lkr. HO	Köditz OT Schlegel
HO	Lkr. HO	Schwarzenbach/Wald OT Rodeck
HO	Lkr. HO	Schwarzenbach/Wald OT Schwarzenstein
HO	Lkr. HO	Schwarzenbach/Wald OT Strassdorf
HO	Lkr. HO	Schwarzenbach/Wald OT Meierhof
HO	Lkr. HO	Stambach OT Gundlitz
KC	Lkr. KC	Marktrodach
KC	Lkr. KC	Wallenfels
KC	Lkr. KC	Wilhelmsthal, OT Gifting
KC	Lkr. KC	Ludwigsstadt, OT Lauenstein
KC	Lkr. KC	Ludwigsstadt
KC	Lkr. KC	AZV Ölsnitz-Rodachtal
HO	Lkr. KU	Grafengehaig
HO	Lkr. KU	Grafengehaig OT Horbach
HO	Lkr. KU	Marktleugast
HO	Lkr. KU	Marktleugast OT Neuensorg
HO	Lkr. KU	Marktleugast OT Steinbach
HO	Lkr. KU	Neudrossenfeld OT Schwingen
HO	Lkr. KU	Neudrossenfeld OT Waldau
HO	Lkr. KU	Neuenmarkt OT See
HO	Lkr. KU	Presseck
HO	Lkr. KU	Presseck OT Heinersreuth
HO	Lkr. KU	Stadtsteinach
HO	Lkr. KU	Trebgast OT Lindau
KC	Lkr. LIF	Staffelstein, OT Wiesen
KC	Lkr. LIF	Staffelstein, OT Frauendorf
KC	Lkr. LIF	Altenkunstadt, OT Burkheim
KC	Lkr. LIF	Altenkunstadt, OT Spiesberg
KC	Lkr. LIF	Altenkunstadt, OT Zeublitz
HO	Lkr. WUN	KUM Marktrechwitz
HO	Lkr. WUN	Wunsiedel

Neben den öffentlichen Kläranlagen gibt es noch die privaten Kleinkläranlagen (KKA). Zum 31.12.2015 hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bei den Kreisverwaltungsbehörden den Stand der Nachrüstung mit einer biologischen Behandlungsstufe abgefragt. In nachstehender Tabelle 2 sind die zu diesem Zeitpunkt bereits nachgerüsteten und die noch nachzurüstenden KKA aufgelistet.

Tabelle 2: Stand der Nachrüstung bei privaten KKA zum 31.12.2015, Anzahl KKA:

Stadt/Lkr.	bereits nachgerüstet	noch nachzurüsten	als Dauerlösung
Stadt BA	11	17	28
Stadt BT	42	4	46
Stadt CO	21	3	24
Stadt HO	41	2	43
Lkr. BA	691	7	698

Stadt/Lkr.	bereits nachgerüstet	noch nachzurüsten	als Dauerlösung
Lkr. BT	1.767	157	1.924
Lkr. CO	99	14	113
Lkr. FO	743	34	777
Lkr. HO	2.102	2	2.104
Lkr. KC	531	7	538
Lkr. KU	977	210	1.187
Lkr. LIF	175	3	178
Lkr. WUN	549	127	676

2. Bei welchen Entwässerungseinrichtungen, einschließlich Klein- und Teilkäranlagen in den Zuständigkeitsbereichen der Wasserwirtschaftsämter Hof und Kronach laufen die Genehmigungen in den kommenden 5 Jahren aus bzw. sind bereits ausgelaufen, sofern keine Sanierung bzw. Ertüchtigung (technische Aufrüstungen) an diesen Anlagen erfolgen (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Orten bzw. Ortsteilen unter Angabe der Daten des Auslaufens der Genehmigungen)?

Unter Entwässerungseinrichtungen werden analog der Vorbemerkung Kläranlagen verstanden. In nachfolgender Tabelle 3 sind die Kläranlagen aufgelistet, bei denen bis Ende 2020 der Bescheid ausläuft und kein Sanierungs- oder Ertüchtigungsbedarf besteht. In nachfolgender Tabelle 4 sind die Kläranlagen aufgelistet, bei denen bis 2020 der Bescheid ausläuft, aber noch nicht abschließend geklärt ist, ob eine Sanierung bzw. Ertüchtigung erforderlich ist.

Tabelle 3: Auflistung der voraussichtlich nicht sanierungsbedürftigen Kläranlagen mit wasserrechtlicher Erlaubnis bis 2020

WWA	Stadt/Lkr.	Kläranlage in Gemeinde/Ortsteil (OT)
KC	Lkr. BA	Gerach
KC	Lkr. BA	Rattelsdorf, OT Ebing
KC	Lkr. BA	Rattelsdorf
KC	Lkr. BA	Ebrach, OT Neudorf
KC	Lkr. BA	Scheßlitz
HO	Lkr. BT	Pegnitz OT Trockau
HO	Lkr. BT	Bad Berneck OT Heinersreuth
KC	Lkr. CO	Rödental
HO	Lkr. KU	Marktschorgast
HO	Lkr. KU	Kulmbach OT Kirchleus

Tabelle 4: Auflistung der Kläranlagen mit wasserrechtlicher Erlaubnis bis 2020, bei denen zur Einschätzung der Sanierungsbedürftigkeit noch weitere Untersuchungen erforderlich sind.

WWA	Stadt/Lkr.	Kläranlagen in Gemeinde/Ortsteil (OT)
KC	Lkr. BA	Frensdorf
KC	Lkr. BA	Walsdorf
KC	Lkr. BA	Wattendorf, OT Bojendorf
KC	Lkr. BA	Wattendorf, OT Schneeberg
KC	Lkr. BA	Königsfeld
KC	Lkr. BA	Oberhaid
KC	Lkr. BA	Stadelhofen

WWA	Stadt/Lkr.	Kläranlagen in Gemeinde/Ortsteil (OT)
KC	Lkr. BA	Burgwindheim
KC	Lkr. BA	Memmelsdorf
KC	Lkr. BA	Stadelhofen, OT Steinfeld
KC	Lkr. BA	Viereth-Trunstadt
KC	Lkr. BA	Heiligenstadt, OT Herzogenreuth
HO	Lkr. BT	Gefrees
HO	Lkr. BT	Aufseß
HO	Lkr. BT	Pegnitz
HO	Lkr. BT	Hollfeld
HO	Lkr. BT	Mistelbach
HO	Lkr. BT	Bindlach neu
HO	Lkr. HO	Schwarzenbach/Wald
HO	Lkr. HO	Schwarzenbach/Wald OT Bernstein
HO	Lkr. KU	Grafengehaig OT Seifersreuth
HO	Lkr. KU	Grafengehaig OT Walberngrün
HO	Lkr. KU	Thurnau Lochautal
HO	Lkr. KU	Kasendorf OT Lopp
KC	Lkr. LIF	Bad Staffelstein
KC	Lkr. LIF	Weismain
KC	Lkr. LIF	Hochstadt am Main
KC	Lkr. LIF	Lichtenfels
KC	Lkr. LIF	Abwasserwirtschaft Kunststadt
KC	Lkr. LIF	Ebensfeld
HO	Lkr. WUN	Arzberg
HO	Lkr. WUN	gemeinsames Kommunalunternehmen (gKU) Oberes Egertal Rösau
HO	Lkr. WUN	Höchstädt i. Fichtelgebirge
HO	Lkr. WUN	Selb
HO	Lkr. WUN	Thierstein
HO	Lkr. WUN	Thierstein OT Schwarzenhammer

3. Wie hoch ist der Sanierungsbedarf in Euro bzw. die technische Ertüchtigung seitens der Wasserwirtschaftsämter geschätzt (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen in den Zuständigkeitsbereichen der oben benannten WWA fallenden Landkreise und kreisfreien Städte)?

Da konkrete Planungen mit entsprechenden Kostenschätzungen zur Sanierung der in Tabelle 1 dieser Anfrage aufgelisteten kommunalen Kläranlagen nur teilweise vorliegen, erfolgte eine grobe Schätzung der zu erwartenden Sanierungskosten anhand der Ausbaugrößen der Kläranlagen mit Erfahrungswerten aus bereits durchgeführten Sanierungen.

Für die Großkläranlagen der Städte Bayreuth und Hof ist eine derartige Schätzung nicht möglich.

Das Ergebnis der Schätzung ist der nachfolgenden Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Überschlägige Kostenschätzung für die Sanierung der in Tabelle 1 aufgeführten Anlagen.

Stadt/Lkr.	Anzahl Kläranlagen	Summe der Ausbaugröße der Kläranlagen	Sanierungskosten für Kläranlagen der Tab. 1 nach überschlägiger Ermittlung
	[-]	[EW]	[Mio. €]
Lkr. BA	15	72.225	36
Lkr. BT	20	52.100	55
Lkr. CO	8	29.730	15
Lkr. FO	5	50.250	25
Lkr. HO	9	5.468	7
Lkr. KC	7	46.730	23
Lkr. KU	12	16.640	5
Lkr. LIF	5	2.875	1
Lkr. WUN	2	95.000	2*
Summe	83	371.018	169

*Sanierungsarbeiten weitgehend abgeschlossen.